



| | | | |
|------------------|-----------------------------|--|---|
| Rechte | Grundrechte | Die Bundesverfassung ist das Grundgesetz der Schweiz. Sie definiert die Grundrechte für das Zusammenleben. Für Ausländerinnen und Ausländer gibt es zusätzliche Gesetze, wichtig sind vor allem die Aufenthaltsbewilligung und die damit verbundenen Rechte. | Die Grundgesetzte der Schweiz stützen sich auf die Bundesverfassung |
| Pflichten | Steuerpflicht | Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern: Personen mit B-Bewilligung begleichen ihre Steuern in Form eines monatlichen Quellensteuerabzugs. | Dieser Abzug wird direkt durch den Arbeitgeber der steuerpflichtigen Person pauschal abgezogen und an die Steuerbehörde überwiesen. |
| | | Serafe-Gebühren für Radio und Fernsehen: Jeder Privathaushalt zahlt jährlich die Abgabe von 365 Franken. | Die Gebühren an den Bund werden jährlich automatisch verrechnet. |
| | Versicherungspflicht | Sozialversicherung: Bei der obligatorischen Sozialversicherung werden Versicherungsbeiträge in Form von Lohnprozenten bezahlt. Die Sozialversicherungsbeiträge sind in jedem Fall obligatorisch. Die Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer) dient als Grundlage und wird automatisch von der Gemeinde bei der AHV beantragt. | Bei einem Arbeitsverhältnis werden die Abzüge durch den Arbeitgeber automatisch getätigt. Stehen Sie in keinem Arbeitsverhältnis oder Sie sind selbständig, sind Sie verpflichtet, die Beiträge direkt an die Sozialversicherung zu bezahlen. |
| | | Unfallversicherung: Als Arbeitnehmer ist man automatisch über den Arbeitgeber unfallversichert. | Bei Arbeitslosigkeit sind Sie verpflichtet, eine Unfallversicherung abzuschliessen. |
| | | Obligatorische Grundversicherung: Obligatorisch ist die so genannte Grundversicherung. Die Versicherten können ihre Krankenkasse frei wählen und für sich persönlich oder die eigene Familie im selben Haushalt abschliessen. | Die obligatorische Grundversicherung ist bis spätestens 3 Monate nach Einreise abzuschliessen. |
| | | Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung: Der Schutz für Einrichtungs-, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände eines Haushalts (Hausrat) sowie die Privathaftpflichtversicherung, welche Ansprüche Dritter deckt, denen Sie schuldhaft einen Schaden zugefügt haben sind freiwillig. | Diese Versicherungen sind nicht obligatorisch, jedoch sehr empfehlenswert. Der jährliche Beitrag ist gering und kann für alle im Haushalt lebende Mitglieder abgeschlossen werden. |



| | | |
|--------------------------------------|---|--|
| Schulpflicht (Art. 19, 62 BV) | Die Schule ist in der Schweiz obligatorisch und wir durch die öffentliche Volksschule kostenlos abgedeckt. Die Berufsbildung wird auf Bundesebene gleichermassen für die gesamte Schweiz geregelt und wird als höchst wichtiges Thema angesehen. | Die Anmeldung für schulpflichtige Kinder erfolgt automatisch nach erfolgter Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle. |
| Meldepflicht | Meldepflicht in der Wohngemeinde: Wohnortwechsel sind bei der alten und neuen Gemeindeverwaltung zu melden. Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung) sowie Geburt des Kindes sind beim Zivilstandsamt des Wohnorts zu melden. | Wohnortwechsel müssen innerhalb von 2 Wochen gemeldet werden. |
| | Bewilligungen: Personen mit B-Bewilligungen müssen bei einem Kantonswechsel die B-Bewilligung im neuen Kanton erneut beantragen. | Die Schweiz ist ein föderalistisches Land. Aus diesem Grund liegt der Entscheid einer Vergabe der B-Bewilligung immer beim jeweiligen Wohnkanton |
| Landessprache erlernen | Das Erlernen der Landessprache ist für ein gutes Zusammenleben Pflicht. Gemäss den Auflagen ist eine bestätigte Anmeldung zum Deutschkurs für den Antrag einer B-Bewilligung pflichtig | Anmeldung Deutschkurs zum Antrag für B-Bewilligung beilegen. |
| Schuldenfreiheit | Personen mit B-Bewilligung sind dazu verpflichtet, sich selbst finanziell zu tragen und keine finanzielle Unterstützung von Gemeinde und Kanton zu beantragen. | Im Falle von Schulden kann die B-Bewilligung entzogen werden. |
| Privatverkehr | Führerausweis: Mit einem ausländischen Führerausweis dürfen Sie in der Schweiz ab Einreise höchstens 12 Monate lang Auto fahren. Danach muss er in einen schweizerischen Führerausweis beim Strassenverkehrsamt oder in Ihrer Einwohnerkontrolle umgetauscht werden. | Innerhalb von 12 Monaten Führerausweis umtauschen |
| | Fahrzeugimport: Innerhalb von einem Jahr ab Einreise muss das ausländische Fahrzeug in der Schweiz eingelöst (immatriculiert) werden. Ohne Immatriculation darf es nach Ablauf dieses Jahres in der Schweiz nicht mehr verwendet werden. | Innerhalb von 12 Monaten importiertes Fahrzeug einlösen |